

FAQs – Internationale Kurzzeitprogramme in Zeiten von Corona!?

Liebe Eltern, liebe zukünftige ODI-Weltenbummler,

sich in Zeiten einer Pandemie für die Teilnahme an einem internationalen Kurzzeitprogramm zu entscheiden, wirft viele Fragen auf, über die man im Vorfeld gründlich nachdenken sollte. Mit diesem Infoblatt möchten wir Euch und Ihnen die wichtigsten und häufigsten Fragen in diesem Kontext beantworten, um Euch und Ihnen eine gute Grundlage für eine bewusste und fundierte Entscheidung zu geben.

Eine wichtige Antwort möchten wir gerne vorab geben: Auch wenn das Ausmaß der Corona-Pandemie noch immer nicht ganz abzuschätzen ist, **planen wir und unsere internationalen Partner alle Programme ab 2021-2022 sowie die meisten Programme in der zweiten Schuljahreshälfte ab Januar/Februar 2021 regulär.**

Finden Kurzzeitprogramme in Zeiten von Corona überhaupt und ganz normal statt?

Ja und Nein. Es hängt ganz entscheidend vom Zielland ab, ob dort ein Schulbesuch oder ein Sprachkurs stattfinden kann oder nicht. Es hängt unter anderem davon ab, wie sich vor Ort das Infektionsgeschehen darstellt, ob Reisewarnungen bestehen oder möglicherweise Einreiseverbote ein Programm faktisch unmöglich machen. Es ist davon auszugehen, dass derzeit fast überall auf der Welt ähnliche Coronaregeln gelten wie bei uns: Maskenpflicht, Abstandhalten, Hygiene. Es kann aber auch sein, dass noch strengere Regeln gelten. Ferner kann es sein, dass der Unterricht in Teilen digital stattfindet und dass zusätzliche Aktivitäten, Clubs oder AGs nur eingeschränkt stattfinden können. In jedem Fall gilt: wenn man sich für die Programmteilnahme in einem bestimmten Land entscheidet und die Einreise möglich ist, dann muss man bereit sein, sich an alle dort geltenden Coronaregeln zu halten!

Was passiert mit den bereits bezahlten Programmkosten, wenn das Programm wegen Corona zum geplanten Termin nicht starten kann, weil das Gastland ein Einreiseverbot verhängt hat, keine Visa erteilt werden oder eine Reisewarnung durch das Auswärtige Amt besteht?

Wenn das Programm coronabedingt nicht stattfinden kann, besteht nach dem Pauschalreiserecht Anspruch auf Erstattung des bereits bezahlten Programmpreises. Es ist jedoch so, dass wir einen Großteil der Leistungen schon vor der Ausreise erbringen wie zum Beispiel Beratung, Bearbeitung der Bewerbung oder auch Überweisung der Programmgebühren an die Partnerorganisationen in und außerhalb Europas. Daher wären wir sehr dankbar für eine Beteiligung an diesen Kosten in Höhe der Anzahlung (10 %), die nach Programmzusage fällig wird. Das ist natürlich freiwillig, aber wir würden uns sehr über diese Form der Wertschätzung unserer Arbeit freuen.

Kann die Programmteilnahme verschoben werden, wenn eine Einreise in das Gastland wegen Corona zum geplanten Termin nicht möglich ist?

Ja, eine Verschiebung des Programms um einige Wochen oder Monate sowie um ein halbes oder auch ein ganzes Jahr ist ohne zusätzliche Kosten möglich. Wenn eine Verschiebung nur durch eine Verkürzung der ursprünglich geplanten Programmdauer möglich ist, wird die Differenz des Programmpreises für das verkürzte Programm selbstverständlich erstattet.

Kann das Programm auf ein anderes Land umgebucht werden, wenn eine Einreise in das Gastland wegen Corona zum geplanten Termin nicht möglich ist?

Ja, der Wechsel zu einem anderen Gastland ist grundsätzlich möglich. Hier kann es unter Umständen zu zusätzlichen Kosten kommen, falls das „neue“ Gastland einen höheren Programmpreis hat als das „alte“. Im umgekehrten Fall wird die Differenz selbstverständlich erstattet.

Muss man bei Programmstart im Gastland in Quarantäne und wie sieht die aus? Welche Kosten entstehen für die Quarantäne?

Ob und wie lange man nach der Anreise in Quarantäne muss, hängt von den Bestimmungen in dem jeweiligen Gastland ab. Falls eine Quarantäne obligatorisch ist, kann es sein, dass Zusatzkosten anfallen. Außerdem ist eine Teilnahme an einem Kurzzeitprogramm in einem Land mit Quarantäne nur dann zu empfehlen, wenn das Kurzzeitprogramm insgesamt mindestens 6 Wochen dauert. Wir teilen Dir und Deinen Eltern vorab die Bedingungen und Kosten mit, so dass gemeinsam entschieden kann, ob die Quarantäne und die damit verbundenen Kosten akzeptiert werden.

Gilt das ODI-Versicherungspaket auch, wenn für das Gastland eine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt besteht und deckt das ODI-Versicherungspaket auch eine Covid19-Erkrankung ab, die während des Aufenthaltes auftritt?

Ja, das ODI-Versicherungspaket gilt auch, wenn für das Gastland eine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt besteht, da ein Schüleraustauschprogramm vom Versicherer nicht als touristische Reise eingestuft wird und es deckt auch die Kosten für eine Covid19-Erkrankung, die während des Aufenthaltes auftritt.

Greift die über ODI abgeschlossene Reiserücktrittskostenversicherung (RRKV) auch, wenn man das Programm aufgrund einer eigenen Covid-19-Erkrankung oder eines Einreiseverbotes des Gastlandes nicht starten kann?

Nein, diese Fälle sind über die RRKV nicht abgedeckt. Bei einer Covid-19-Erkrankung handelt es sich zwar um eine akute Erkrankung, die eine Reiseunfähigkeit nach sich zieht, jedoch ist Covid-19 aktuell von der WHO als Pandemie klassifiziert und fällt somit unter den Leistungsschluss Pandemie.

Was passiert, wenn es während des Aufenthaltes im Gastland wegen Corona zu einem Lockdown und Schul- bzw. Sprachschulschließungen kommt? Wird das Programm dann vorzeitig beendet?

Sollte sich das Infektionsgeschehen im Gastland derart entwickeln, dass die jeweilige Regierung einen Lockdown über das Land oder einzelne Regionen verhängt, der auch Schul- und Sprachschulschließungen beinhaltet, entscheiden wir gemeinsam mit den Teilnehmenden und den Eltern, ob das Programm vorzeitig beendet oder fortgesetzt werden soll, sofern auch die ausländische Partnerorganisation und die Gastfamilie bereit sind, das Programm fortzusetzen. Ein pauschaler Abbruch der Programme ist nicht geplant. Falls Teilnehmende und Eltern das Programm vorzeitig beenden möchten, unterstützen wir sie dabei.

Gibt es eine Rückerstattung des Programmpreises, wenn das Programm während des Aufenthaltes wegen Corona vorzeitig beendet wird?

Eine Rückerstattung des Programmpreises bei einem vorzeitigem coronabedingten Programmende ist in der Regel leider nicht möglich, da die meisten Leistungen und Kosten bereits im Vorfeld erbracht worden und entstanden sind. Lediglich die Kosten für das ODI-Versicherungspaket, das in dem Fall storniert würde, können erstattet werden. Bei den Kurzzeitprogrammen Kanada, Neuseeland, Großbritannien und Irland werden zudem die nicht in Anspruch genommenen Gastfamilienaufwendungen erstattet.

Deine/Ihre Frage war nicht dabei? Wir stehen Dir/Ihnen sehr gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung – im Kölner ODI-Büro, telefonisch oder per Skype/Zoom.